

# Anglikanische Gemeinschaft und zwischenkirchliches Recht

Lambeth 1968 über „Renewal in Unity“

VON HANNS ENGELHARDT

Im Sommer 1968 trat in London im Anschluß an die Weltkirchenversammlung in Uppsala die Lambeth-Konferenz zusammen. Diese Versammlung aller Bischöfe der Anglikanischen Kirchengemeinschaft findet ziemlich regelmäßig in etwa zehnjährigen Abständen in London statt und wird nach dem dortigen Palast des Erzbischofs von Canterbury genannt. Der Erzbischof von Canterbury hat keine über die Kirche von England und einige ihm unterstellte ausländische Diözesen hinausgehende Jurisdiktionsgewalt. Ihm wird in der Anglikanischen Gemeinschaft aber ein Ehrenprimat eingeräumt. Insofern ist seine Stellung der des Ökumenischen Patriarchen in der orthodoxen Kirche vergleichbar. Auch die von ihm einberufene und geleitete Lambeth-Konferenz besitzt keine Rechtsgewalt über die auf ihr durch ihre Bischöfe vertretenen Kirchen. Rechtlich sind die Provinzen der Anglikanischen Kirchengemeinschaft völlig frei in ihren Entschlüssen. Die Lambeth-Konferenz kann nur Empfehlungen äußern. Indes darf die geistliche Autorität der Konferenzbeschlüsse nicht unterschätzt werden, die allerdings in den außereuropäischen Kirchenprovinzen größer zu sein scheint als in England selbst.

Auch im Bereich des zwischenkirchlichen Rechts können also von der Lambeth-Konferenz keine verbindlichen Normsetzungsakte erwartet werden. Ihre Äußerungen sind aber eines eingehenden Studiums wert. Denn sie zeigen deutlich an, in welcher Richtung die zwischenkirchliche Politik der Anglikanischen Gemeinschaft sich in der nächsten Zeit vermutlich entwickeln wird. Die Äußerungen der Lambeth-Konferenz zu Fragen des zwischenkirchlichen Rechts finden sich im Report der Section III, der den Titel „The Renewal of the Church in Unity“ trägt, und in den Resolutionen der Gesamtkonferenz, die sich auf ihn beziehen.<sup>1</sup>

Die Konferenz befaßte sich sowohl mit Fragen, die die innere Struktur der Anglikanischen Gemeinschaft betreffen, als auch mit ihren Außenbeziehungen zu anderen Kirchengemeinschaften. Berücksichtigt man, daß alle Mitgliedskirchen der Anglikanischen Gemeinschaft in voller Kirchengemeinschaft miteinander stehen und die Gemeinschaft als Ganze damit die materiellen Merkmale einer Kirche erfüllt, so können strenggenommen nur die Außenbeziehungen zum

zwischenkirchlichen Recht gerechnet werden. Geht man aber von dem Kirchenbegriff aus, der in den Satzungen des Ökumenischen Rates dem zwischenkirchlichen Recht zugrunde gelegt ist, so kann auch das Recht der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Anglikanischen Gemeinschaft als zwischenkirchliches Recht bezeichnet werden. Eine autonome Kirche im Sinne von Abschnitt I 3 a der Satzungen des Ökumenischen Rates der Kirchen „ist eine solche, die bei aller Anerkennung der wesensmäßigen wechselseitigen Verbundenheit der Kirchen, zumal der Kirchen gleichen Bekenntnisses, keiner anderen Kirche für die Gestaltung ihres eigenen Lebens verantwortlich ist“. *Rechtlich* verantwortlich sind die Provinzen der Anglikanischen Gemeinschaft keiner anderen Kirche. Sie sind daher autonome Kirchen im Sinne dieser Satzungsbestimmung und als solche auch — jede für sich — Mitglieder des Ökumenischen Rates.

Die Gestalt des zwischenkirchlichen Rechts ist freilich stark davon beeinflusst, ob zwischen verschiedenen Kirchen volle Kirchengemeinschaft besteht oder nicht. Andererseits bestehen zwischen den Beziehungen autonomer Kirchen in voller Gemeinschaft und den Beziehungen von Kirchen, zwischen denen eine solche Gemeinschaft sich noch nicht hat verwirklichen lassen, unverkennbare Ähnlichkeiten und gleitende Übergänge. Deshalb empfiehlt es sich in jedem Falle — gleichgültig wie die Frage nach dem Begriff des zwischenkirchlichen Rechts im strengen Sinne beantwortet wird — auch die Beziehungen der anglikanischen Kirchen untereinander in die Betrachtung einzubeziehen.

## I

Das zwischenkirchliche Recht läßt sich einteilen in das Recht der einfachen zwischenkirchlichen Beziehungen und das zwischenkirchliche Organisationsrecht. Einfache zwischenkirchliche Beziehungen liegen vor, wenn zwei oder mehrere Kirchen unmittelbar miteinander in Berührung kommen, ohne daß ein drittes selbständiges Rechtsgebilde entsteht. Diese Beziehungen bestehen auf verschiedenen Stufen. Die unterste Stufe betrifft die Anerkennung der Gültigkeit von Amtshandlungen anderer Kirchen. Größere Schwierigkeiten wirft die auf der nächsten Stufe stehende Frage auf, ob Spendung und Empfang von Amtshandlungen in bezug auf Mitglieder anderer Kirchen erlaubt werden können. Ein weiterer Schritt führt zu gemeinsamen Gottesdiensten verschiedener Kirchen.

Die Lambeth-Konferenz, und vor allem ihre Section III, beschäftigte sich vornehmlich mit der mittleren dieser drei Stufen; doch implizieren die insoweit gefaßten Beschlüsse natürlich bestimmte Entscheidungen auf der ersten Stufe. Die beiden hauptsächlichen Empfehlungen in diesem Bereich betrafen die Zulassung von Nichtanglikanern zur Kommunion und die Kommunion von Anglikanern in nichtanglikanischen Kirchen.

1. In Resolution Nr. 45 empfiehlt die Konferenz, nach näherer Weisung des Bischofs Christen, die ordnungsgemäß auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft und in ihrer eigenen Kirche zum Abendmahl zugelassen sind, am Tisch des Herrn in der Anglikanischen Gemeinschaft willkommen zu heißen, um besonderen seelsorgerlichen Bedürfnissen entgegenzukommen. Dieser Beschluß begegnete keinem Widerstand. Für die Anglikaner auf dem europäischen Festland bringt diese Empfehlung nichts Neues. Sowohl in der (englischen) Jurisdiction of North and Central Europe, die dem Bischof von Fulham unterstellt ist, als auch in der Convocation of American Churches in Europe, die der amerikanischen Episkopalkirche angeschlossen ist, besteht die ständige, von den Bischöfen gebilligte Praxis, alle vollberechtigten Mitglieder anderer christlicher Kirchen zur Kommunion zuzulassen. Mit dem Wortlaut der Confirmation Rubric des Book of Common Prayer ist diese Praxis allerdings schwerlich vereinbar; denn danach „soll niemand zur hl. Kommunion zugelassen werden, bevor er konfirmiert ist oder bereit ist, konfirmiert zu werden“. Als gültig wird dabei nur die Konfirmation durch den in apostolischer Sukzession stehenden Bischof anerkannt. Eine der Confirmation Rubric entsprechende Vorschrift enthielt Canon B.15 § 3 des Entwurfs der revidierten Canons der Kirche von England.<sup>2</sup> Jedoch war in § 4 in der Fassung von 1965 bereits eine der Lambeth-Empfehlung entsprechende Bestimmung vorgesehen. Dort hieß es:

Nothing in these Canons shall be deemed to forbid the admission to the Holy Communion at the discretion of the Minister

.....

b) subject to the general direction of the Bishop, of an individual baptized communicant member of a Church not in communion with the Church of England, to meet occasional and particular pastoral needs.<sup>3</sup>

In die endgültige Fassung des Canon B.15, die 1969 beschlossen und verkündet wurde, sind beide Vorschriften nicht aufgenommen worden. Der Grund dafür ist folgender: Die Rubric des Prayer Book, die die Zulassung zur Kommunion an die Konfirmation bindet, beruht — mit dem ganzen Prayer Book — auf Parlamentsgesetz. Es ist daher mindestens zweifelhaft, ob sie durch Canon Law abgeändert werden kann; denn das Canon Law der Kirche von England ist grundsätzlich auf die Regelung von Tatbeständen beschränkt, die nicht bereits durch Gesetzesrecht geregelt sind. Gesetze, die durch das Parlament beschlossen worden sind, können auch nur durch das Parlament geändert werden.<sup>4</sup> Die Frage, ob auch Nichtkonfirmierte zur Kommunion zugelassen werden sollen, ist daher der Canon Law Commission zur weiteren Erörterung überwiesen worden.

2. Die Empfehlung, Nichtanglikaner zur Kommunion in anglikanischen Kirchen zuzulassen, wenn besondere seelsorgerliche Bedürfnisse es gebieten, stieß in

der Konferenz nicht auf nennenswerten Widerstand. Dies wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die rite vollzogene Taufe herkömmlich zwischen den christlichen Kirchen anerkannt wird, auch wenn die Ordination oder Priesterweihe nicht anerkannt wird; denn die Taufe kann nach christlicher Tradition auch durch Laien gespendet werden. Anders ist die theologische Lage bei dem hl. Abendmahl. Seine Gültigkeit hängt bei den Kirchen katholischer Tradition an der Gültigkeit der Weihe des Zelebranten. Diese Gültigkeit wird von den anglikatholischen Kreisen in der Anglikanischen Gemeinschaft nur dort anerkannt, wo der historische Episkopat in apostolischer Sukzession bewahrt worden ist. Es kann daher nicht verwundern, daß 75 Bischöfe gegen Resolution 46 gestimmt haben, in der empfohlen wird, in besonderen Fällen Anglikanern zu erlauben, an der Eucharistiefeyer anderer Kirchen teilzunehmen, die nicht volle Gemeinschaft mit der anglikanischen Kirche haben. Nach Resolution 46 soll diese Erlaubnis nach allgemeiner Weisung des zuständigen Bischofs nur voraussetzen:

- a) ein besonderes seelsorgerliches Bedürfnis;
- b) Bewahrung des apostolischen Glaubens, wie er in der Hl. Schrift enthalten und im Apostolischen und Nizänischen Glaubensbekenntnis zusammengefaßt ist, durch die andere Kirche;
- c) Zulassung durch die andere Kirche.

Der historische Episkopat ist nicht genannt und daher nicht erfordert. Dabei ist zu bedenken, daß die anglikanische Kirche in ihrer Mehrheit zwar immer daran festgehalten hat, daß der historische Episkopat zum plene esse der Kirche gehört; sie hat aber niemals die Amtshandlungen von Kirchen ohne historischen Episkopat offiziell für ungültig erklärt.<sup>5</sup>

3. Über die einseitige Zulassung der Kommunion von Anglikanern in nicht-anglikanischen Kirchen und von Nichtanglikanern in anglikanischen Kirchen hinaus geht die vereinbarte gegenseitige Interkommunion zwischen anglikanischen und nichtanglikanischen Kirchen. Auch sie gehörte zu den umstrittenen Themen der Konferenz; Resolution 47, die sich mit ihr befaßt, erhielt 341 Ja- und 87 Neinstimmen. Eine solche Vereinbarung wird nur unter der Voraussetzung empfohlen, daß die beteiligten Kirchen in Verhandlungen über eine Union stehen, die Übereinstimmung in apostolischer Lehre und Kirchenordnung einschließt, und daß die Unionsbemühungen ihren Ausdruck in einem Vereinigungsabkommen oder in einer anderen angemessenen Form gefunden haben. Die etwas undeutlich formulierte Resolution 47 findet nähere Erläuterung in dem Bericht der Section III. Dort heißt es, gegenseitige Interkommunionvereinbarungen seien zulässig und in vielen Fällen ratsam, „wenn die Verhandlungen ein fortgeschrittenes Stadium erreicht haben und Übereinstimmung über die apostolische Lehre und Kirchenordnung erzielt ist“. Interkommunion ist damit bewußt

nur als Vorstufe vor der organischen Vereinigung gedacht, die insbesondere die kirchlichen Ämter vereinheitlicht. Im übrigen wäre es wohl ein Mißverständnis, wenn man hier eine Empfehlung zur generellen Interkommunion sehen würde. Vielmehr ergibt sich aus dem Sektionsbericht ziemlich klar, daß nur an einzelne gemeinsame Abendmahlsfeiern gedacht ist. Denn „reciprocal intercommunion“ wird an anderer Stelle definiert als „gelegentliche (!) gegenseitige Teilnahme an der Eucharistie durch Mitglieder verschiedener Kirchen“. Als geeignete Gelegenheiten nennt der Sektionsbericht die Karwoche, Gebetswochen für die Einheit der Kirche, besondere Gemeindegottesdienste und Konferenzen.

Mit der Interkommunion in engem Zusammenhang steht die Interzelebration. Handelt es sich im einen Fall um die Teilnahme von Gemeindegliedern am Sakramentsgottesdienst, so im anderen Falle darum, unter welchen Voraussetzungen Geistliche eines anderen Bekenntnisses in einer Kirche das Sakrament feiern dürfen. Diese Frage ist ebenfalls eng verknüpft mit der gegenseitigen Anerkennung des geistlichen Amtes zwischen den verschiedenen Kirchen. Für die Anglikanische Gemeinschaft steht die Frage des historischen Episkopates dabei im Vordergrund. Praktische Bedeutung hat diese Frage insbesondere erlangt, wenn im Zuge der ökumenischen Bewegung bischöflich und anders organisierte Kirchen sich vereinigt haben. Zum Beispiel die Bildung der Church of South India (CSI), in der auch anglikanische Diözesen aufgingen, hatte beträchtliche Unruhe in der Anglikanischen Gemeinschaft verursacht. Insbesondere angesichts der Tatsache, daß für einen Zeitraum von 30 Jahren in der CSI auch Geistliche amtieren dürfen, die nicht von einem Bischof ordiniert sind, sahen frühere Lambeth-Konferenzen sich gehindert, volle Gemeinschaft mit dieser Kirche zu empfehlen. Section III der Konferenz von 1968 hat nun keine Gründe mehr für anglikanische Kirchen gesehen, mit der Kirche von Südindien nicht in volle Gemeinschaft zu treten. Das Plenum der Konferenz empfahl in Resolution 48 etwas vorsichtiger, „die Kirchen und Provinzen der Anglikanischen Gemeinschaft sollten ihre Beziehungen zur CSI überprüfen im Hinblick auf eine volle Gemeinschaft mit dieser Kirche“. Daneben wurde empfohlen, die Beschränkungen aufzuheben, die Bischöfen und bischöflich ordinierten Geistlichen bisher bei Besuchen in anglikanischen Diözesen auferlegt wurden. Dabei handelt es sich (zum Beispiel) um folgendes:

Die Convocations der Kirchenprovinzen Canterbury und York haben im Jahre 1950 übereinstimmend beschlossen, die Diözesanbischöfe könnten nach ihrem Ermessen entscheiden, ob ein Bischof oder bischöflich ordinierter Priester der Kirche von Südindien auf Einladung eines Gemeindepfarrers in einer anglikanischen Kirche die Eucharistie feiern dürfe. Sie haben aber zur selbstverständlichen Voraussetzung erklärt, daß derjenige Geistliche, der eine solche Einladung und Erlaubnis annehme, in England nur in Kirchen zelebriere, die unter der Juris-

diktion der Bischöfe der Kirchenprovinzen Canterbury und York stehen.<sup>6</sup> Rechtliche Verbindlichkeit hatte dieser Beschluß allerdings nicht. Bischöfe und Geistliche, die sich über ihn hinwegsetzen, brauchen rechtliche Sanktionen nicht zu fürchten. Indes darf die moralische Autorität der Convocations und ihrer Beschlüsse nicht unterschätzt werden.

## II

1. Um zwischenkirchliche Organisationsfragen, wenn auch noch nicht um die Errichtung einer selbständigen zwischenkirchlichen Organisation, geht es bei den parallelen Jurisdiktionen. In einigen (glücklicherweise wenigen) Ländern der Welt existieren zwei organisatorisch selbständige anglikanische Kirchenorganisationen nebeneinander, weil die Kirche von England und die amerikanische Episkopalkirche dort Gemeinden und ihre Zusammenschlüsse gebildet haben. Dies gilt vor allem für den europäischen Kontinent. Im Laufe der Jahrhunderte nach der Reformation haben die auf dem Kontinent wohnenden Engländer sich zu Gemeinden zusammengeschlossen. Die Society for the Propagation of the Gospel in Foreign Parts unterstützte sie beim Bau von Kirchen. Aus England wurden Priester gesandt. Die bischöfliche Aufsicht wird teils durch den Bischof von Gibraltar ausgeübt, dessen Diözese sich über das südliche Europa erstreckt. Das übrige Europa bildet keine selbständige Diözese. Die sogenannte Jurisdiction of North and Central Europe untersteht auf Grund einer Kabinettsorder Karls I. dem Bischof von London;<sup>7</sup> in seinem Auftrag übt der Bischof von Fulham, sein Suffragan, die Aufsicht aus.

Im Lauf der letzten 150 Jahre haben aber auch zunehmend Amerikaner Europa bereist und sich hier niedergelassen. In einer Reihe von Städten haben sie episkopalianische Gemeinden gebildet, die sich zur Convocation of American Churches in Europe zusammengeschlossen haben. Sie unterstehen dem Leitenden Bischof der Episkopalkirche;<sup>8</sup> er kann aber die Aufsicht einem anderen Bischof übertragen.<sup>9</sup>

Die beiden Gemeindeguppen sind rechtlich völlig selbständig. In einigen Städten Europas gibt es sowohl eine englische als auch eine amerikanische Gemeinde, z. B. in Paris, Rom und Genf. Indes bestehen enge Beziehungen zwischen ihnen. In Frankfurt am Main ist an die Stelle der englischen Gemeinde, die im Zweiten Weltkrieg zerstreut wurde und ihr Gotteshaus verlor, eine amerikanische Gemeinde getreten. An der anglikanischen Kirche in Wiesbaden, die dem Bischof von London untersteht, aber von zahlreichen Amerikanern besucht wird, amtiert ein amerikanischer Pfarrer. Die englischen und amerikanischen Gemeinden halten auch ihre Jurisdiktionskonferenzen — zuletzt im April 1969 in Ostende — gemeinsam ab.

Die Lambeth-Konferenz bedauert in Resolution 63, daß es solche Paralleljuris-

diktionen noch gibt. Theologische Gründe stehen ihrer Vereinigung natürlich nicht entgegen. Indes bestehen gewisse strukturelle Unterschiede. Die amerikanischen Gemeinden werden in stärkerem Maße vereinsmäßig von ihren Mitgliedern getragen und genießen eine größere Eigenständigkeit, während in den englischen Gemeinden das Schwergewicht mehr bei dem von der Heimatkirche gesandten Pfarrer liegt. Schwierigkeiten könnten bei einer Vereinigung auch durch die mehr oder weniger starke finanzielle Abhängigkeit der Gemeinden von ihren jeweiligen Heimatkirchen entstehen. Diese Probleme müssen durchdacht und bewältigt werden, wenn die anglikanischen Gemeinden verschiedener Jurisdiktionen eine gemeinsame Organisationsbasis finden sollen.

2. Keine Kirchengemeinschaft kann, wenn sie ein gewisses Maß an gemeinsamer Handlungsfähigkeit besitzen will, völlig auf eine Organisation verzichten. Das hat sich auch bei der Anglikanischen Gemeinschaft bewahrheitet. Schon 1879 wurde auf der Lambeth-Konferenz die Bildung eines Gremiums vorgeschlagen, das die Arbeit der Konferenz zwischen den Tagungen fortsetzen und den Zusammenhalt der Gemeinschaft stärken sollte. Erst 1958 kam es aber zur Bildung des Lambeth Consultative Body, der aus den Häuptern der verschiedenen Kirchenprovinzen besteht und zwischen den Plenarkonferenzen zu Beratungen zusammenkommt. Irgendwelche kirchenrechtlichen Kompetenzen besitzt er nicht. Daneben wurde das Amt des Anglican Executive Officer geschaffen, der als ständiger Verbindungsmann zwischen den einzelnen Kirchen der Gemeinschaft wirkte.

Über diese bisherigen Organisationsansätze geht die Konferenz nunmehr hinaus und schlägt die Bildung eines Anglican Consultative Council vor. Aufgabe dieses Rates soll es sein, Informationen über die Entwicklung in einzelnen Provinzen der Gemeinschaft zu sammeln und zugänglich zu machen, Ratschläge in kirchlichen und zwischenkirchlichen Fragen zu erteilen, die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern. Etwas undeutlich ist daneben die Bestimmung des Rates „to serve as needed as an instrument of common action“. Ein Recht, selbständig im Namen der Anglikanischen Gemeinschaft tätig zu werden, kann daraus nicht hergeleitet werden. Der Rat wird aber bereitgestellt zur Erfüllung von Aufgaben, die die Mitgliedskirchen der Gemeinschaft ihm im Einzelfall übertragen.

Die Mitgliedschaft im Rat ist durch eine dem Statut beigefügte Tabelle geregelt. Ständiges Mitglied und Präsident ist der Erzbischof von Canterbury. Die fünf größten Mitgliedskirchen entsenden drei Vertreter, einen Bischof, einen Priester oder Diakon und einen Laien. Alle anderen Kirchen und Provinzen entsenden zwei Vertreter, darunter einen Bischof. Der Rat selbst kann bis zu 6 Mitglieder kooptieren, von denen mindestens zwei Frauen und zwei Laien unter 28 Jahren (zur Zeit der Ernennung) sein sollen. Ferner ernennt der Rat einen Generalsekretär.

Der Rat soll zweijährlich tagen, ein von ihm zu bildender Ständiger Ausschuß jährlich. Beide haben das Recht, Berater zuzuziehen. Bei dem Rat ist ausdrücklich gesagt, daß es sich dabei nicht um Anglikaner handeln muß. Bei dem Ständigen Ausschuß fehlt ein ausdrücklicher Hinweis, doch dürfte hier das gleiche gelten.

Das Statut sieht vor, daß der Rat ein Jahresbudget aufstellt, das auf die Mitgliedskirchen der Anglikanischen Gemeinschaft umgelegt werden soll.

3. Der Bereich der Anglikanischen Gemeinschaft wird überschritten mit dem Vorschlag einer Allgemeinen Bischöflichen Konsultation. Schon die Lambeth-Konferenzen von 1948 und 1958 hatten ähnliche Anregungen ausgesprochen. Daraufhin hatte 1964 auf Einladung des Erzbischofs von Canterbury eine Konferenz von 39 Erzbischöfen und Bischöfen stattgefunden, auf der außer den anglikanischen Kirchen vor allem nichtrömische katholische Kirchen sowie die lutherischen Kirchen von Schweden und Finnland vertreten waren. Nunmehr empfiehlt die Konferenz erneut eine Beratung, zu der der Erzbischof von Canterbury in erster Linie Kirchen einladen soll, die mit dem Stuhl von Canterbury oder mit anderen Provinzen der Anglikanischen Gemeinschaft in voller oder partieller Kirchengemeinschaft stehen. Daneben werden regionale Bischofskonsultationen empfohlen, zu denen ein weiterer Kreis eingeladen werden soll als zu der Allgemeinen Konsultation.

Diese Bischofskonferenzen werden, wie schon ihr Name sagt, ausschließlich beratenden Charakter haben. Sie können keine Beschlüsse fassen, die für die auf ihnen vertretenen Kirchen in irgend einer Weise rechtlich verbindlich sind. Trotzdem darf ihre ökumenische Bedeutung nicht unterschätzt werden. An der Konferenz von 1964 hat zum Beispiel die Kirche von Südindien teilgenommen; an der nächsten Konferenz werden vielleicht schon die Kirchen von Nordindien und Pakistan teilnehmen. Es handelt sich dabei um Unionskirchen, die unter maßgeblicher Beteiligung anglikanischer Diözesen und Provinzen zustande gekommen sind, aber den anglikanischen Bereich weit überschreiten. Durch die Verbindung dieser jüngeren Unionskirchen mit dem Stuhl von Canterbury und ihre Einbeziehung in die geplante Allgemeine Bischöfliche Konsultation könnte die Anglikanische Gemeinschaft zum Kern einer Kirchenfamilie werden, die die bisherige Form konfessioneller Kirchenbünde sprengt und zugleich untereinander ihre Mitglieder enger verbindet, als das dem Ökumenischen Rat der Kirchen kraft seiner Struktur möglich ist. Das könnte ein weiterer wesentlicher Schritt sein auf dem Wege zur sichtbaren Einheit der Kirche Jesu Christi.

## ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Beide abgedruckt in: The Lambeth Conference 1968 — Resolutions and Reports, S.P.C.K. and Seabury Press, London and New York 1968.

<sup>2</sup> Canon Law Revision 1959, p. 44.

<sup>3</sup> Canon Law Revision 1965.

<sup>4</sup> Vgl. E. Garth Moore, An Introduction to English Canon Law, Oxford 1967, p. 8.

<sup>5</sup> Vgl. K. Carey (ed.), The Historic Episcopate in the Fullness of the Church, London, 2nd ed. 1960, passim.

<sup>6</sup> Canterbury: Chronicle of Convocation, Group of Sessions May 23, 24 and 25, 1950, pp. XIII, XXIII; York: The York Journal of Convocation, May 1950, p. XL.

<sup>7</sup> Vgl. Halsbury's Laws of England, 3rd ed., Ecclesiastical Law, Church Assembly Edition, London 1957, p. 19, Fußnote (c). E. Garth Moore, Loc. cit. p. 160.

<sup>8</sup> Constitution and Canons for the Government of the Protestant Episcopal Church in the United States of America, Can. 14 Sec. 6.

<sup>9</sup> Can. 14 Sec. 7.